

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Inkrafttreten der Klarstellungssatzung „Lindenstraße“,
Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg**

**Klarstellungssatzung „Lindenstraße“
der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
vom 14.12.2022**

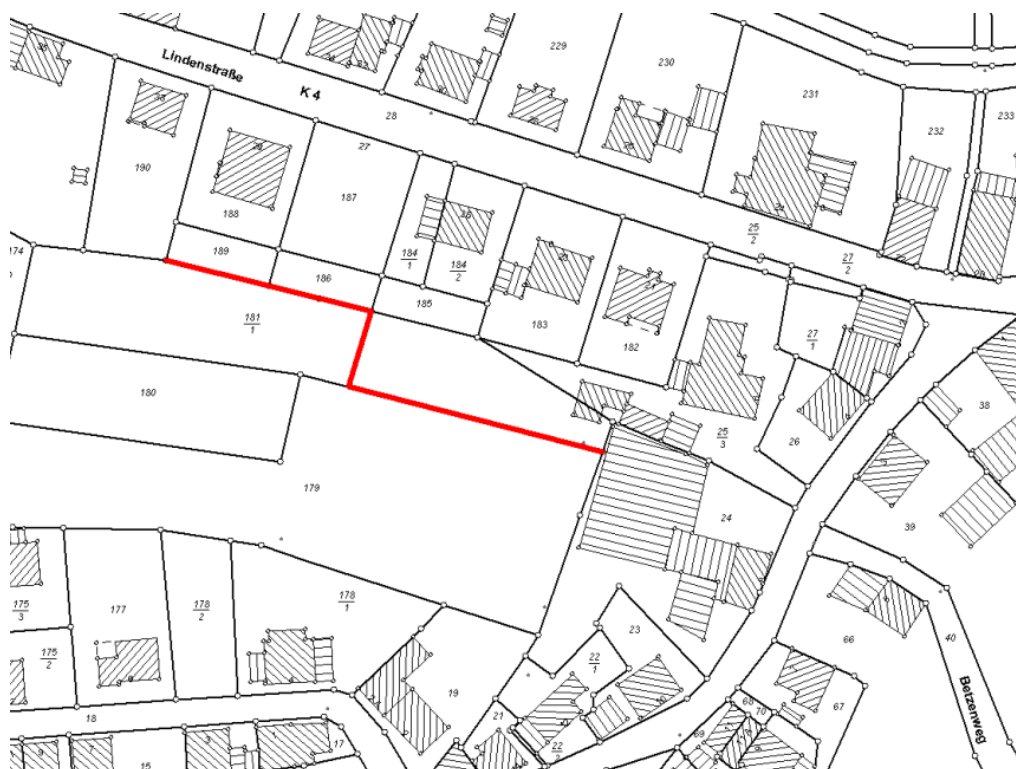
Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und von § 24 Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg in der Sitzung am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Grundstücke Fl.Nr. 189, 186, 185 und 181/1 in der Gemarkung Schmittweiler. Der Bereich ist in § 2 näher dargelegt.

**§ 2
Zweck**

In der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wird für den unbeplanten Innenbereich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich für die Grundstücke Fl.Nr. 189, 186, 185, 181/1 in der Gemarkung Schmittweiler gemäß nachfolgendem Plan definiert. Die eingetragene rote Linie grenzt den bebauten Innenbereich zum Außenbereich ab.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Schönenberg-Kübelberg, den 14.12.2022
gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

Begründung:

In der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, Gemarkung Schönenberg, besteht im unbeplanten Bereich Unklarheit über die Zuordnung von Flächen zum Innenbereich (§ 34 BauGB) und Außenbereich (§ 35 BauGB). Diese Satzung soll Klarheit verschaffen, welche Grundstücksflächen zum Innenbereich zu zählen sind.

Verfahrensvermerk:

Beschluss im Ortsgemeinderat	17.11.2022
Ausfertigung	14.12.2022
Bekanntmachung	24.12.2022

Diese Satzung wird gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10. Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die Klarstellungssatzung liegt ab sofort zusammen mit der Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in die Satzung Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Aktuelles/Öffentliche%20Bekanntmachungen veröffentlicht.

Schönenberg-Kübelberg, den 24.12.2022

gez. Thomas Wolf

Ortsbürgermeister